



Landkreis Freudenstadt

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Freudenstadt

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 7. Dezember 2020 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Freudenstadt vom 26. Juni 2006 in der Fassung vom 22. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

Der bisherige „§ 8 Inkrafttreten“ wird neu „§ 9 Inkrafttreten“.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.